Einwohnergemeinde
Walterswil SO
daheim am fusse des engelbergs

Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates Walterswil
vom 02. Oktober 2023

2 Teilrevision Steuerreglements §5 Anpassung der Personalsteuer

Ausgangslage

Bis anhing wurde die Personalsteuer aufgrund folgender Formulierung gemäss Steuerreglement abgerechnet: «Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer».

Ehegatten zählen als eine selbständig steuerpflichtige Person.

Die Gemeinde Walterswil tritt ab 01.01.2024 in den Einheitsbezug.

Gemäss E-Mail vom Steueramt des Kantons SO vom 17.08.2023 führt die bisherige Ausgestaltung der Personalsteuer durch den Übertritt in den Einheitsbezug zu Problemen. Die Steuersoftware des Kantons SO rechnet bei Ehepaaren zwei Personalsteuern. Aktuelle Systemtests hätten gezeigt, dass eine Anpassung auf eine Personalsteuer (für Ehepaare) technisch nicht umgesetzt werden kann.

Antrag

Die Finanzverwalterin beantragt dem Gemeinderat die Teilrevision des Steuerreglements zuhanden der Budgetgemeindeversammlung 2023 mit folgender Anpassung:

§5 Abs. 1
Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.

Diskussion

Die Finanzverwalterin Jacqueline Menzi erklärt die Sachlage. Die Konsequenz ist eine Zunahme der Personalsteuer in minimaler Höhe. Die Anpassung ist zwingend vorzunehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision des Steuerreglements wie beantragt, zuhanden der Budgetgemeindeversammlung vom 30. November 2023.

PA:

- Akten Gemeindeversammlung
- Gemeindepräsidium

Für getreuen Protokollauszug namens des Gemeinderates

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

GEMEINDESCHREIBERAMT WALTERSWIL (SO)

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Bisher:

§5 2. Personalsteuer

1 Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.

Neu:

§5 2. Personalsteuer

1 Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.